Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 4. Sitzung (26.11.1925)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 40a.

Beilage zur Niederschrift über die 13. Sitzung vom 27. Januar 1926.

Antrag

zu dem mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung

über

den Antrag der Abg. Dr. Glockner u. Gen., Gemeindewahlrecht.

(Drucksache Nr. 40.)

Berichterstatter Abg. Gündert.

Der Ausschuß beantragt, dem genannten Antrag der Abg. Dr. Glockner u. Gen. in folgender Form zuzustimmen:

Der Landtag ersucht die Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs, wodurch in der Ausübung ihres Wahlrechts **zum Landtag und zu den Gemeindewahlen** behindert erklärt werden die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in Heil- oder Pflegeanstalten untergebrachten Personen, **ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.**

Karlsruhe, den 21. Januar 1926.

Der Vorsitzende: Schneider.

Der Berichterstatter: Gündert.

№ 41.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 26. November 1925.

Antrag.

Bekämpfung der Zerstückelung landwirtschaftlicher Grundstücke.

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle die Regierung ersuchen:

I. dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den

1. das Verbot der Teilung von Ackerfeld und Wiesen in Stücke unter 9 ar (Art. 21 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum B.G.B. in der Fassung vom 13. Oktober 1925, G. u. VBl. S. 281) zur Ermöglichung einer besseren Ausnützung der landwirtschaftlichen Grundstücke durch eine den Verhältnissen der verschiedenen Landesteile entsprechende Erhöhung des gesetzlichen Mindestmaßes erweitert,
2. die Ausnahmebewilligung von dem Verbot (Art. 22 Abs. 1 des angeführten Gesetzes) auf solche Fälle beschränkt wird, in denen das abzutrennende Teilstück zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken verwendet werden soll, und
3. die Zusammenlegung (Vereinigung, Zuschreibung) von landwirtschaftlichen Grundstücken durch Befreiung von den Gebühren für die Eintragung im Grundbuch und für den dazu notwendigen Meßbrief erleichtert wird;

II. bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß durch eine Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (§ 8 Ziffer 7 des Reichsgesetzes vom 12. September 1919) Grundstückserwerbungen, die zum Zweck der Zusammenlegung (Vereinigung) mit einem anderen landwirtschaftlichen Grundstück erfolgen, von der Grunderwerbsteuer befreit werden.

Karlsruhe, den 25. November 1925.

Dr. Glockner. Dees. Hofheinz. Scheel. Straub. Dr. Wolfhard.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg